
Preisblatt für die Ersatzversorgung für Kunden mit registrierender Leistungsmessung

Gültig ab dem 01.01.2019

Die genannten Preise gelten für Kunden, die nicht Haushaltskunden im Sinne von § 3 Nr. 22 EnWG sind.

1. Preise für Kunden mit registrierender Leistungsmessung

1.1 Grundpreis

Der verbrauchsunabhängige Grundpreis beträgt 85,50 €/Monat

1.2 Arbeitspreis

Der Arbeitspreis für die bezogene elektrische Energie beträgt 11,00 ct/kWh

2. Steuern, Abgaben, Umlagen und Netzentgelte

Der Preis gemäß Ziffer 1 erhöht sich um die Kosten für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung, sowie die aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) folgenden Belastungen, das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt, die vom Netzbetreiber erhobenen Aufschläge nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, die Offshore-Netzumlage nach § 17f Abs. 5 EnWG, die abLa-Umlage nach § 18 Abs. 1 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) sowie die Konzessionsabgabe.

3. Stromsteuer

Der Preis nach Ziffer 1 erhöht sich um die Stromsteuer in der jeweils geltenden Höhe (gesetzlicher Regelsatz nach § 3 StromStG derzeit: 2,05 Cent pro kWh).

4. Umsatzsteuer

Das sich insgesamt ergebende Entgelt erhöht sich um die Umsatzsteuer in der im Lieferzeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (zurzeit 19%).

5. Änderungen von Steuern, Abgaben, Umlagen und Netzentgelte

Wird die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, in Ziffer 2 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht.